

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Kultur BAK
Daniel Zimmermann
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Per Mail an:
StabsstelleDirektion@bak.admin.ch

Liestal, 29. März 2022
er

Änderung der Covid-19-Kulturverordnung, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Zimmermann

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 21. März 2022 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die geplante Änderung der Covid-19-Kulturverordnung.

Einleitende Bemerkungen

Es zeigt sich deutlich, dass sich die wirtschaftliche Erholung im Kulturbereich über längere Zeit erstrecken wird und nicht unmittelbar mit Aufhebung der sanitärischen Massnahmen erfolgte und erfolgen kann. Dies betrifft einerseits das Publikumsverhalten und andererseits die kulturelle Produktion. Eine Verlängerung der Entschädigungen bis zum 30. Juni 2022 berücksichtigt die Nachwirkungen der sanitärischen Massnahmen in zeitlich angemessener Weise für diejenigen Kulturaktuerinnen und Kulturaktueure, die darauf angewiesen sind.

Die Ausfallentschädigungen haben sich sowohl bei den Kulturschaffenden als auch bei den Kulturunternehmen als wirkungsvolle Abfederungsmassnahme erwiesen. Angesichts des komplexen Vollzugs der Ausfallentschädigungen ist zu begrüessen, dass das Instrument unverändert weitergeführt wird. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Vollzugsstabilität geleistet, der aus Ressourcen-gründen bei der Abwicklung der Ausfallentschädigung in den Kantonen hohe Priorität einzuräumen ist.

Die beabsichtigte Verlängerung der Übergangsfrist zwischen der Aufhebung der sanitärischen Massnahmen und dem Ende der Ausfallentschädigung bis zum 30. Juni 2022 stellt eine zeitliche Kohärenz zu den anderen Covid-Unterstützungsmassnahmen (Corona-Erwerbsausfallentschädigung, Härtefallunterstützung) sicher, die ebenfalls bis Ende Juni ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat unterstützt aus diesen Gründen die Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Auslaufen der Ausfallentschädigung bis zum 30. Juni 2022 vorbehaltlos. Er begrüsst ausserdem, dass in Artikel 2 Buchstabe g eine Präzisierung der Massnahmen vorgenommen wird, die eine staatliche Kompensation rechtfertigen.

Artikel 2 Buchstabe g

Maskenpflicht

Der Regierungsrat befürwortet es, den aufgezählten staatlichen Massnahmen die Anordnung einer Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen hinzuzufügen. Wie sich zeigte, hatte diese Massnahmen direkte Ausfälle zur Folge.

Wenn diese Forderung nicht berücksichtigt werden kann, dann sind zumindest diejenigen Branchen zu berücksichtigen, die aus der Maskenpflicht einen besonders grossen und nachweisbaren wirtschaftlichen Schaden geltend machen können, so etwa Musikclubs und die musikalische Praxis (insbesondere Blasmusiken und Chöre). Bei diesen Branchen wirkt sich die staatlich angeordnete Massnahme der Maskenpflicht wirtschaftlich so stark aus, dass die Eingriffstiefe eine staatliche Kompensation erfordert.

Anordnende staatliche Stelle

Der Regierungsrat begrüsst, dass nicht nur Anordnungen des Bundes, sondern auch Anordnungen einzelner Kantone für die Wiedereinführung der Ausfallentschädigungen nach Ende Juni 2022 ausschlaggebend sein sollen. Es zeigte sich in der Vergangenheit mehrfach, dass vorübergehend auch regionale Einschränkungen nötig sein können, um die Überlastung von Gesundheitseinrichtungen zu verhindern. Die sich für den Kulturbereich daraus ergebenden wirtschaftlichen Schäden unterscheiden sich nicht von Schäden, die durch Anordnungen des Bundes verursacht werden. Der einzelne Kanton aber handelt bei der Anordnung solcher Massnahmen für sein Gebiet im Gesamtinteresse des Landes.

Artikel 7 bis 9

Die in den Erläuterungen ausgeführte Präzisierung im Sinn der Ausweitung der Transformationsprojekte im Bereich der Vernetzung der kulturellen Akteure sowie des Laienkulturschaffens, welches unter der Pandemie wirtschaftlich und strukturell besonders zu leiden hatte, wird explizit begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin